

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Regierungspräsidium Stuttgart der

**Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe  
Rückbau- und Entsorgungs-GmbH**

**- Antragstellerin -**

folgenden

**Bescheid Nr. E 01/2008**

**A. Tenor**

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH die Freigabe von Bau- und Abbruchabfällen entsprechend der Abfallschlüsselnummer 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zur Beseitigung auf der

1. Deponie „Am Froschgraben“ , Schwieberdingen,
2. Deponie „Burghof“, Vaihingen-Horrheim und
3. Sonderabfalldeponie Billigheim

unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die freizugebenden Stoffe sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 9 der Strahlenschutzverordnung und sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, an der eine Kontaminationsmessung möglich ist, die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil C der Strahlenschutzverordnung.

Abweichend von Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d) der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfläche bei Freimessungen mehr als 1000 cm<sup>2</sup> betragen. Abweichend von Anlage IV Teil F Nr. 2 der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsmasse bei Freimessungen bis zu 10 Tonnen betragen.

### **B. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung des Umweltministeriums Baden-Württemberg zur Änderungsanzeige 1.7-01/08 bekannt gegeben wird.
2. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg im Rahmen seiner Überprüfungen Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Umweltministeriums keine Verwertung oder Weitergabe der Stoffe an einen Dritten erfolgen.
3. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Umweltministerium haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

### **C. Kosten**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 2130,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für die zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

## D. Gründe

1. Die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH hat mit Schreiben vom 11.7.2008 beantragt, Bau- und Abbruchabfälle zur Deponierung auf der Deponie „Am Froschgraben“, der Deponie „Burghof“, der Sonderabfalldeponie Billigheim und der Deponie Heßheim freigeben zu dürfen. Mit Schreiben der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH vom 30.9.2008 wurde der Antrag bzgl. der Deponie Heßheim zurückgezogen.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Stellungnahme (MAN-ETS3-07-0415) des TÜV SÜD ET vom 8.8.2008;
  - Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 1.10.2008 (Az.: 54.2b2-898/SAD Billigheim);
  - Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 16.10.2008 (Az.: 54.2-8983/LB/Burghof/Abfall/9);
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 und 9 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) StrlSchV, geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall die Beseitigung nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden, konnte die Freigabe erteilt werden.
  3. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

4. Abweichend von der in Anlage IV, Teil A, Nr. 1 Buchstabe d) und Teil F Nr. 2 StrlSchV festgelegten Mittelungsgrößen wurde die Zulassung größerer Mittelungsgrößen genehmigt. Dies konnte im vorliegenden Fall gestattet werden, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsgrößen unter Beachtung der entsprechenden Randbedingungen und Haltepunkte zur Anwendung kommt. Die Einhaltung des de-minimis-Konzepts ist daher auch unter Zugrundelegen einer größeren Mittelungsgrößen weiterhin gewährleistet.
5. Abweichend vom Antrag konnte die Freigabe für Abfälle zur Verwertung in verschiedenen Verwertungs- und Aufbereitungsanlagen nicht genehmigt werden, da die Freigabe zur Beseitigung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a) StrlSchV nur die Beseitigung und nicht die Verwertung vorsieht.
6. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

### E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

### F. Hinweise

Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen bleiben unberührt.

gez. 

